



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. März 2012

Sechsundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/463)]

66/178. Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismus- bekämpfung

Die Generalversammlung,

*in Bekräftigung aller Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats
über technische Hilfe bei der Bekämpfung des Terrorismus,*

*erneut betonend, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit
zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus verstärkt werden muss, insbe-
sondere durch den Ausbau der innerstaatlichen Kapazitäten der Staaten durch die Bereitstel-
lung technischer Hilfe auf der Grundlage der von den antragstellenden Staaten aufgezeigten
Bedürfnisse und Prioritäten,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 65/232 vom 21. Dezember 2010, in der sie unter
anderem das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erneut
ersuchte, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, und
die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus
durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkom-
men und Protokolle betreffend den Terrorismus zu vertiefen,*

*sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/297 vom 8. September 2010, in der sie die
Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹ bekräftigte,
unterstrich, welche Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Institu-
tionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung
zukommt, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der
Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, und die Notwendig-
keit unterstrich, weiter die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden,*

*ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für
globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und*

¹ Resolution 60/288.



ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt, die auf dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angenommen wurde²,

unter erneutem Hinweis auf alle Aspekte der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und auf die Notwendigkeit, dass die Staaten sie auch weiterhin umsetzen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 65/221 vom 21. Dezember 2010,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 65/232, in der sie unter anderem ihre höchste Besorgnis über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus bekundete und hervorhob, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

erneut erklärend, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus verantwortlich sind, und sich bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Hinblick darauf spielen, die Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu fördern und Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus,

Kenntnis nehmend von dem Übereinkommen über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt³ und dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen⁴, die beide am 10. September 2010 auf der vom 30. August bis 10. September 2010 in Beijing abgehaltenen Internationalen Luftrechtskonferenz verabschiedet wurden,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus geworden sind, zu erwägen, dies zu tun, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe bei der Ratifikation dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte und ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht zu leisten;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit weiter zu verstärken, um den Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, zu verhüten und zu bekämpfen, indem sie gegebenenfalls bilaterale und multilaterale Verträge über Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe schließen, und dafür zu sorgen, dass das gesamte zuständige Personal im Hinblick auf die praktische Durchführung der internationalen Zusammenarbeit angemessen geschult ist, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten diesbezügliche technische Hilfe zu leisten, unter anderem durch die Fortsetzung und Verstärkung seiner Hilfe bei der internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden betreffend den Terrorismus;

3. *betont*, wie wichtig es ist, als wesentliche Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht faire und wirksame Strafjustizsysteme zu schaffen und zu unterhalten, und ersucht das Büro der Vereinten Na-

² Resolution 65/230, Anlage.

³ Mit 55 Stimmen bei 14 Gegenstimmen verabschiedet.

⁴ Mit 57 Stimmen bei 13 Gegenstimmen verabschiedet.

tionen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bei seiner technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung nach Bedarf die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlichen Elemente zu berücksichtigen, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

4. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin rechtliches Spezialwissen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und auf damit zusammenhängenden und sein Mandat berührenden Themengebieten aufzubauen und den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bei Maßnahmen der Strafrechtspflege in Bezug auf den Terrorismus zu leisten, so gegebenenfalls auch in Bezug auf den Nuklearterrorismus, die Terrorismusfinanzierung und die Verwendung des Internets zu terroristischen Zwecken sowie die Hilfe und Unterstützung für Opfer des Terrorismus;

5. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, im Rahmen seines Mandats seine Programme der technischen Hilfe in Absprache mit den Mitgliedstaaten weiter auszubauen, um diesen bei der Ratifikation und Durchführung der völkerrechtlichen Übereinkünfte betreffend den Terrorismus behilflich zu sein;

6. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur Ratifikation und Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus zu leisten, insbesondere durch gezielte Programme und auf Antrag die Schulung der zuständigen Strafjustizbeamten, die Entwicklung entsprechender Initiativen und die Beteiligung daran sowie die Erarbeitung technischer Hilfsmittel und von Veröffentlichungen;

7. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium sowie dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung bei der Erbringung technischer Hilfe auch weiterhin mit den internationalen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, wenn dies angemessen ist;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, durch die Förderung seiner regional- und themenspezifischen Programme der Durchführung eines integrierten Ansatzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zusammenzuarbeiten und nach Bedarf auch durch einen wirksamen Informations- und Erfahrungsaustausch gegen die Verbindungen zwischen Terrorismus und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten anzugehen, um die Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen den Terrorismus zu verbessern, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf Antrag im Rahmen seiner entsprechenden Mandate zu unterstützen;

10. *dankt* den Mitgliedstaaten, die die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe unter anderem durch finanzielle Beiträge unterstützt haben, und bittet die Mitgliedstaaten, die freiwillige Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln und von Sachleistungen zu erwägen, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, verstärkt wirksame technische Hilfe zu leisten, um den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹ behilflich zu sein;

11. *ersucht* den Generalsekretär, ausreichende Ressourcen für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereitzustellen, damit es seine Tä-

tigkeit im Rahmen seines Mandats wahrnehmen und den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der maßgeblichen Elemente der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich sein kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*89. Plenarsitzung
19. Dezember 2011*